



Statuten

des Leichtathletik - Clubs Kirchberg BE

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------------|-------------------------------------|---------|
| Art. 1 bis 3 | Name, Sitz, Zweck | Seite 2 |
| Art. 4 bis 8 | Mitgliedschaft | Seite 2 |
| Art. 9, 10 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite 3 |
| Art. 11 bis 14 | Finanzielles und Haftung | Seite 3 |
| Art. 15 | Organisation | Seite 3 |
| Art. 16 bis 18 | Hauptversammlung | Seite 4 |
| Art. 19 bis 22 | Vorstand | Seite 5 |
| Art. 23 | Rechnungsrevision | Seite 5 |
| Art. 24 | Besondere Ausschüsse | Seite 6 |
| Art. 25, 26 | Schlussbestimmungen | Seite 6 |

Die Statuten sind für eine bessere Lesbarkeit in der männlichen Form abgefasst, wobei die weibliche Form sinngemäss gilt.

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Der Leichtathletik-Club Kirchberg (LCK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 3422 Kirchberg.

Art. 3 Zweck

Der LCK fördert die Leichtathletik und den Jugendsport, ebenso die Kameradschaft.

Der LCK setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der LCK anerkennt die „Ethik – Charta“ des Schweizer Sports (vgl. Anhang II) und sorgt für deren Umsetztun und Einhaltung im gesamten Verein.

Mitgliedschaften

Art. 4 Erwerb Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Es wird ein Mitgliedverzeichnis mit folgenden Mitglieder-Kategorien geführt.

Art. 5 Mitglieder-Kategorien

A-Mitglieder

- Nachwuchs: U10, U12, U14, U16, U18, U20
- Aktive: U23, Aktive und Fitness
- Ehrenmitglieder (wer sich um den LCK und dessen Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht hat)

Die Einteilung der Altersstufen richtet sich nach der Wettkampforganisation von swissathletics.

B-Mitglieder

- Passivmitglieder (wer die Bestrebungen des Vereins fördern will, ohne an den Trainings teilzunehmen)
- Gönner (wer den LCK materiell und finanziell unterstützt)

Art. 6 Austritte, Übertritte

- a) Austritte sind spätestens per Ende Vereinsjahr (Art. 12) an den Vorstand zu adressieren.
- b) Übertritte in eine andere Mitglieder-Kategorie (Ausnahme U10 bis U23) sind per Ende Vereinsjahr an den Vorstand zu adressieren.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Als weiterer Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen; in diesem Fall erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Mutationen

Änderungen in der Mitgliederstatistik hat der Vorstand der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Rechte A-Mitglieder

- Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins.
- Wahl- und Stimmrecht an der Hauptversammlung. Pro stimmberechtigtes Mitglied ist eine Stimme gültig. Bis und mit U16 stimmt ein gesetzlicher Vertreter.

Rechte B-Mitglieder

- Antrags- jedoch kein Stimmrecht.

Art. 10 Pflichten (gilt nur für A-Mitglieder)

- Termingerechte Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Regelmässige Teilnahme am Training. Bei Verhinderung rechtzeitige Abmeldung beim entsprechenden Trainer.
- Jedes Mitglied bis U16 sowie die Aktive Fitness muss 1 Helfereinsatz und ab U16 mind. 2 Helfereinsätze pro Kalenderjahr leisten. Ein Helfereinsatz kann auch delegiert werden (Eltern, Freunde, Verwandte)
- Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportliche Gesinnung.
- Befolgung der Stauten und der Ethik Charta (Anhang II)

Finanzielles und Haftung

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt und genehmigt. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages ist im Anhang I zu diesen Statuten und im aktuellen Protokoll der Hauptversammlung aufgeführt.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September .

Art. 13 Haftung

- a) Für die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftet ein Mitglied für die Zeit seiner Mitgliedschaft in der Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages. Bei Schülern (bis und mit U16) haftet der gesetzliche Vertreter.
- b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Organisation

Art. 15 Organe

Die Geschäfte des Vereins werden besorgt durch:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Besondere Ausschüsse

Hauptversammlung

Art. 16 Hauptversammlung

1. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Datum der Hauptversammlung wird vier Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des LCK veröffentlicht.

2. Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Die schriftliche Einladung und die erforderlichen Unterlagen werden den Mitgliedern bis vier Wochen vor der Hauptversammlung zugesandt.

3. Beschlussfassung

Die Hauptversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse fassen. Beschlüsse an der Hauptversammlung werden – abgesehen von den in den Statuten vorgesehenen Ausnahmen – mit Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Stimmenthaltungen und leere Stimmen gelten nicht als Stimmen.

Es finden offene Abstimmungen und Wahlen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen oder Wahl verlangt.

Pro stimmberechtigtes Mitglied ist eine Stimme gültig. Bis und mit U16 stimmt ein gesetzlicher Vertreter (vgl. Art. 9).

4. Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichten
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
5. Festsetzung und Genehmigung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
6. Genehmigung des Budgets / Voranschlages
7. Wahlen und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Revisoren
8. Beschlussfassung über Anträge, die den Mitgliedern vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag
10. Bekanntgabe des Mitgliederbestandes
11. Auflösung und Liquidierung des Vereins
12. Beschlussfassung über alle übrigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

5. Protokoll

Über die behandelten Geschäfte wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll wird durch zwei im Vorstand bestimmte und an der Versammlung gewählte Protokollrevisoren innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung genehmigt und liegt beim Präsidenten (Vize-Präsidenten) sowie während der nächsten Versammlung zur Einsicht auf.

Art. 17 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand angesetzt oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Von der Bekanntgabe an bis zum Versammlungsdatum sind 6 Wochen einzuhalten.

Art. 18 Statutenänderungen

Die Hauptversammlung kann eine Teil- oder Totalrevision der Statuten nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

Über Statutenänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur betreffenden Hauptversammlung traktandiert worden sind.

Vorstand

Art. 19 Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder im Rahmen dieser Statuten:

- a) Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Vereins
- b) Antrag über Jahresrechnung und Budget zu Handen der Hauptversammlung

- c) Vertretung des Vereins gegen Aussen
- d) Erlass von Regelungen
- e) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 pro Rechnungsjahr.
- f) Die weiteren Aufgaben sind in einem „Stellenbeschrieb“ detailliert formuliert
- g) Behandlung aller Geschäfte des Vereins, sofern nicht die Hauptversammlung zuständig ist

Über die behandelten Geschäfte wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Zusammensetzung des Vorstandes; Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 höchstens 7 Mitglieder zusammen:

1. Präsident
2. Head Coach
3. Marketing, Kommunikation, Protokoll
4. Kassier
5. Athletenvertretung, Helferkoordination
6. Events
7. Beisitzer

Das Vize-Präsidium wird von einem bestehenden Ressortleiter übernommen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Art. 21 Demission

Die Demission ist dem Vorstand sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Bei schwerwiegenden Gründen fällt diese Bestimmung weg.

Der Demissionierende hilft bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolger mit.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Rechnungsrevision

Art. 23 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision wird durch zwei Personen vorgenommen. Sie werden alternierend für zwei Jahre gewählt.

Besondere Ausschüsse

Art. 24 Besondere Ausschüsse

Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung befristet eingesetzter Ausschüsse sowie deren Funktionen und Tätigkeitsbereiche.

Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur an der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Art. 26 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

Art. 27 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand geprüft und von der Hauptversammlung vom 23. November 2018 genehmigt und auf diesen Tag in Kraft gesetzt.

Kirchberg, 23. November 2018

Für den Leichtathletik-Club Kirchberg LCK

Der Vizepräsident
Daniel Ritter

Die Protokollführerin
Annemarie Althaus



Beitrittserklärung (gültig ab 01.10.2018)

Es freut uns sehr, dass du dich für den LCK interessierst. Wir erlauben uns, dir nach Ablauf der „Schnupperzeit“, die Beitrittserklärung abzugeben.

Der Jahresbeitrag ist zurzeit wie folgt festgelegt:

| Nachwuchs | |
|------------------------------|-----------|
| U10 | CHF 150.- |
| U12 | CHF 200.- |
| U14 | CHF 250.- |
| U16 | CHF 250.- |
| U18 | CHF 300.- |
| U20 | CHF 300.- |
| Aktive Leichtathletik | |
| U23 + | CHF 300.- |
| Aktive Fitness | |
| Fitness | CHF 150.- |
| Passivmitglieder | |
| Passiv | CHF 50.- |

Ab U16 müssen die Athleten zusätzlich Mitglied bei Swiss Athletics werden, dazu erhalten sie separat eine Rechnung.

Bitte zutreffendes ankreuzen und die Clubanmeldung im nächsten Training abgeben oder einsenden an: LC Kirchberg Postfach 421, 3422 Kirchberg

Nach Erhalt der Beitrittserklärung wird dir ein Einzahlungsschein per Post zugestellt. Die Statuten sind unter www.lck.ch einsehbar und sorgfältig durchzulesen.

Die Unfallversicherung ist Sache des Clubmitglieds.

Abmeldungen zum Training sind der Trainingsleitung min. 2h vorher telefonisch zu melden.

Der Austritt aus dem Club muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden und kann nur per Ende Vereinsjahr erfolgen, (siehe Statuten) der Mitgliederbeitrag ist bis Ende September geschuldet.

Gerne melde ich mich als Mitglied des LCK an.

Name: Vorname:

Adresse:

Geb. Datum: Tel:

e-mail: Mobile:

Ort und Datum: Unterschrift:

Unterschrift der Eltern:



Unterstützt von:

